



**GERONTOLOGIE CH**

Das Netzwerk für Lebensqualität im Alter  
Le réseau pour la qualité de vie des personnes âgées  
La rete per la qualità della vita in età avanzata

# Reglement für die Fachnetzwerke

genehmigt vom Vorstand am 03.06.2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zielsetzung</b> .....	3
<b>2. Gründung und Auflösung</b> .....	3
<b>3. Zusammensetzung</b> .....	3
<b>4. Netzwerkleitung: Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung</b> .....	3
<b>5. Netzwerkmitglieder</b> .....	4
<b>6. Mitgliedschaft</b> .....	4
<b>7. Austritt und Ausschluss</b> .....	4
<b>8. Schlussbestimmungen</b> .....	4



## **1. Zielsetzung**

1 Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen für die Fachnetzwerke von GERONTOLOGIE CH gemäss § 15 der Statuten vom 17.05.2024.

2 Die Fachnetzwerke sind berufs- oder themenspezifisch und verfolgen analoge Ziele oder Teilziele wie GERONTOLOGIE CH. Sie definieren ihre Aufgaben selbständig und konstituieren sich selbst. Sie sind Teil von GERONTOLOGIE CH und an deren Statuten gebunden.

## **2. Gründung und Auflösung**

1 Die Gründung und Auflösung von Fachnetzwerken erfolgt durch den Vorstand von GERONTOLOGIE CH.

## **3. Zusammensetzung**

1 Die einzelnen Fachnetzwerke bestehen aus:

- Netzwerkleitung (LeiterIn/Co-Leitung und/oder Leitungsteam)
- Netzwerkmitgliedern

## **4. Netzwerkleitung: Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung**

1 Die Netzwerkleitung wird netzwerksintern bestimmt und vom Vorstand genehmigt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen.

2 Die Netzwerkleitung definiert Organisationsform, Ziele und Aufgaben des Netzwerks. Sie verantwortet sowohl die strategische Ausrichtung als auch die operativen Aktivitäten des Fachnetzwerks. Die strategische Ausrichtung richtet sich nach der Gesamtstrategie von GERONTOLOGIE CH. Die Geschäftsstelle von GERONTOLOGIE CH unterstützt, berät und begleitet die Netzwerkleitung bei Bedarf und gemäss ihren Möglichkeiten.

3 Sie führt regelmässige Sitzungen durch, ist für Planung und Controlling verantwortlich und beschliesst über Aufnahmen und Ausschlüsse von Netzwerkmitgliedern.

4 Sie vertritt das Fachnetzwerk gegen aussen. Dabei beachtet sie die Vorgaben von GERONTOLOGIE CH und spricht sich bei offiziellen Auftritten und Publikationen mit der Geschäftsstelle ab.

5 Die Netzwerkleitung stellt die Kommunikation innerhalb des Netzwerks sowie den Austausch mit der Geschäftsstelle von GERONTOLOGIE CH sicher. Sie informiert die Geschäftsstelle regelmässig über die Aktivitäten des Fachnetzwerks und stellt diese auf Anfrage den Mitgliedern von GERONTOLOGIE CH, dem Vorstand etc. vor.

6 Sie ist für die Finanzen des Fachnetzwerks zuständig. Sie reicht der Geschäftsleitung von GERONTOLOGIE CH jeweils bis Ende Oktober ein Jahresbudget für das Folgejahr ein.

7 Die Namen, Berufsbezeichnungen und Mailkontakte der Netzwerkleitenden werden auf der Website von GERONTOLOGIE CH publiziert.

8 Spesen von Netzwerkleitenden werden gemäss dem Spesenreglement von GERONTOLOGIE CH vergütet.



## **5. Netzwerkmitglieder**

1 Die Netzwerkmitglieder interessieren sich aktiv für die Themen und Fragestellungen ihres Fachnetzwerks.

2 Sie können sich untereinander vernetzen und von allen Aktivitäten des Fachnetzwerks profitieren.

3 Bei den Aktivitäten des Fachnetzwerks können sie inhaltlich und/oder organisatorisch mitwirken. Das proaktive Einbringen von Fachwissen, Vorschlägen, Ideen und Anliegen ist erwünscht.

4 Alle Netzwerkmitglieder können sich zur Wahl in die Netzwerkleitung stellen.

## **6. Mitgliedschaft**

1 Berufsspezifische Fachnetzwerke können für die Aufnahme gewisse berufliche Qualifikationen voraussetzen. Ansonsten steht die Mitgliedschaft in Fachnetzwerken allen Mitgliedern von GERONTOLOGIE CH offen.

2 Netzwerkleitende müssen Einzelmitglieder von GERONTOLOGIE CH sein.

3 Die Aufnahme erfolgt durch die jeweiligen Netzwerkleitungen. Bei Interesse und der Erfüllung allfälliger Voraussetzungen ist eine Mitgliedschaft in mehreren Fachnetzwerken möglich.

## **7. Austritt und Ausschluss**

1 Eine Kündigung der Mitgliedschaft bei GERONTOLOGIE CH zieht automatisch auch Austritt aus allen Fachnetzwerken nach sich. Sie ist schriftlich jeweils per Ende Jahr möglich.

2 Bleibt die Mitgliedschaft bei GERONTOLOGIE CH bestehen, ist der Austritt aus einem Fachnetzwerk jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle von GERONTOLOGIE CH.

3 Ein Ausschluss aus einem Fachnetzwerk kann durch die jeweilige Fachnetzwerkleitung erfolgen. Ausschlussgründe sind:

- schwere Verstösse gegen das vorliegende Reglement
- schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen Ansehen und Interessen des Fachnetzwerks oder von GERONTOLOGIE CH.

## **8. Schlussbestimmungen**

1 Dieses Reglement wurde vom Vorstand von GERONTOLOGIE CH am 03.06.2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 17. Mai 2024 in Kraft. Es ersetzt das bisherige «Reglement Fachbereiche GERONTOLOGIE CH».